

dann erfüllt, wenn die Vortat im Ausland - innerhalb oder ausserhalb der Gemeinschaft - begangen wurde. Vortaten sind aber zwingend lediglich *Drogendelikte*. Die Richtlinie verweist insoweit auf die Wiener Konvention¹⁸⁹. Die Richtlinie verzichtet auf ein ausdrückliches Kriminalisierungsgebot; die Mitgliedstaaten haben lediglich dafür zu sorgen, dass "Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie *untersagt* wird" (Art. 2). Dazu sind "geeignete Massnahmen und Sanktionen" zu erlassen. Gefordert ist nur die Erfassung *vorsätzlicher* Taten (vgl. Art. 1).

Den zweiten Pfeiler des Gemeinschaftsprogramms zur Geldwäschebekämpfung bildet der Ausbau der Sorgfaltspflichten der am Finanzmarkt tätigen Akteure. So sind *anonyme Konten* grundsätzlich abzuschaffen. Die Banken treffen zahlreiche Pflichten, so die Identifikationspflicht, die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die Aufzeichnungsführungspflicht, die Überprüfungspflicht bei verdächtigen Transaktionen, die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Ergreifung interner Vorbeugemassnahmen (Art. 3, 4, 6, 7, 10). Bei der Einschaltung eines Treuhänders besteht eine Pflicht zur *Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten*. Wenn die betroffenen Unternehmen vermuten oder mit Sicherheit wissen, dass ein Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, haben sie angemessene Massnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen (Art. 3 Abs. 5). Damit werden die Domizilgesellschaften ins Visier genommen.

Die Richtlinie statuiert des weiteren eine *Überprüfungspflicht* bei verdächtigen Transaktionen. Fraglich ist, wann ein Verdacht der Geldwäsche besonders naheliegt (Art. 5). Als Orientierungspunkt kann die ständige, vom Bundesgericht gebilligte, Praxis der Eidgenössischen Bankenkommission herangezogen werden. Danach muss eine besondere Abklärung erfolgen, "wenn im Einzelfall Anzeichen darauf hindeuten, dass die Transaktion Teil eines unsittlichen oder rechtswidrigen Sachverhaltes bilden könnte oder wenn es sich um ein kompliziertes, ungewöhnliches oder bedeutsames Geschäft

¹⁸⁹

Art. 3 Abs. 1 lit. a der United Nations Convention Against Illicit Traffic In Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Dok. E/CONF. 82/15.